

ANGEBOTSSCHREIBEN

RAHMENVEREINBARUNG ZUR LIEFERUNG VON AUFTAUSALZ (STREUSALZ) FÜR DEN WINTERDIENST

A DECKBLATT

ANGEBOTSGEGENSTAND:

Lieferung von Auftausalz (Streusalz) für den Winterdienst gemäß den nachstehenden Details innerhalb des Bezirks Mödling, St. Pölten Land und Tulln für die nächste Winterdienstperiode 2026/27; Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr.

ART DER LEISTUNGEN:

Liefer- und Dienstleistungsauftrag

AUFTRAGGEBER:

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling
(kurz GVA Mödling)
Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf

T: +43 2236 73940-0

F: +43 2236 73940-16

E-Mail: office@gvamoedling.at

Bearbeiter: DI Werner Toppel

ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:

(Datum und Uhrzeit:)

Mittwoch, 17.06.2026 um 10:00 Uhr

ORT DER ANGEBOTSABGABE:

GVA Mödling

Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf

ÖFFNUNG DER ANGEBOTE:

(Datum und Uhrzeit:)

Donnerstag, 17.06.2026 um 10:15 Uhr

ORT DER ÖFFNUNG:

GVA Mödling (Sitzungszimmer)

Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf

ABLAUF DER ZUSCHLAGSFRIST:

* 5 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist

BIETER (Handelsrechtl. Firmenwortlaut, Geschäftssitz, evt. Firmenstampiglie):

Postempfangsstelle:

FAX:

E-Mail:

Bearbeiter:

Telefon:

- * **OFFENES VERFAHREN**
- * **OBERSCHWELLENBEREICH**
- * **BESTBIETERPRINZIP**
- * **ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Die Preise gelten

* als **FESTPREISE**

mit dem Datum des Ablaufes der Angebotsfrist als Preisbasis.

Vom Bieter sind nur die umrandeten Felder auszufüllen

ALLGEMEINES - KURZBESCHREIBUNG

1 *ERLÄUTERUNGEN ZU DEN AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN - WEGWEISER*

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

I Allgemeines:

Dieser Teil enthält Informationen über Auftraggeber, Vertragsgebiet, Vertragsdauer, Begriffserläuterungen und Definitionen (falls erforderlich) sowie eine Kurzbeschreibung der zu erbringenden Leistungen.

II Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen:

Dieser Abschnitt besteht aus einem Teil A – Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und einem Teil B – Vertragsbedingungen. In den beiden Abschnitten sind Bedingungen, Vorgaben und Informationen für den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie für die anschließende Vertragslaufzeit enthalten.

III Leistungsverzeichnis

Das Leistungsverzeichnis besteht aus allgemeinen und besonderen Vorbemerkungen des Leistungsvertrages und aus dem Leistungsverzeichnis samt den vom Bieter/von den Bietern auszufüllenden bzw. zu unterfertigenden Formblättern.

Die Abkürzung Mg bedeutet Megagramm: 1 Mg entspricht 1 Tonne = 1.000 kg

2 *AUFTRAGGEBER*

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling
(kurz GVA Mödling)

Kampstraße 1
2344 Maria Enzersdorf

3 *ART, UMFANG UND KURZBESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN, VERTRAGSGEBIET, VORGESEHENE DAUER*

Gegenstand der Auftragsvergabe ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung (RV) zur Lieferung von Auftausalz für die Sicherstellung des geordneten Winterdienstes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf Straßen in der Winterdienstperiode 2026/2027 mit Option auf Verlängerung der Vereinbarung um ein weiteres Jahr im Rahmen der Winterdienstarbeiten der Gemeinden in den Verwaltungsbezirken Mödling, St. Pölten Land und Tulln und betrifft die Bereitstellung und Lieferung von Auftausalz, wie in weiterer Folge beschrieben. Die Dauer der Winterdienstperiode ist natürlich witterungsabhängig – es kann jedoch grundsätzlich von 1. Oktober 2026 bis 30. April 2027 ausgegangen werden (mit Verlängerungsoption bis 30. April 2028), dieser Zeitraum entspricht auch der Laufzeit der RV.

Die Rahmenvereinbarung findet auf alle Gemeinden in den o.g. Verwaltungsbezirken Anwendung. Für die Einzelgemeinde besteht keine Verpflichtung von der Rahmenvereinbarung Gebrauch zu machen.

Eine Teilvergabe von Auftausalz lose und Sackware ist möglich.

II AUSSCHREIBUNGS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN

A AUSSCHREIBUNGS- UND VERGABEVERFAHREN

Für die Ausschreibung der Leistungen, für das Angebot und für das Zuschlagsverfahren gelten

- das **Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018 idgF) bzw. neu: Vergaberechtsgesetz 2026** und die dazu ergangenen Verordnungen
- sowie das **NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (NÖ VNG)** statt der Rechtsschutzbestimmungen des BVerG

jeweils in der geltenden Fassung.

1. *ENTGEGENNAHME DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, ERSTELLEN DES ANGEBOTS, ANGEBOTSERÖFFNUNG*

Das Vergabeverfahren wird elektronisch abgewickelt.

Das Angebot ist vom Bieter nach Erkundung der örtlichen Verhältnisse zu erstellen.

Zur Angebotserstellung dürfen nur die vorgegebenen Unterlagen verwendet werden. **Änderungen** im Text, soweit sie nicht in diesem ausdrücklich vorgesehen sind, sind unzulässig. Mit der Abgabe des Angebots unterwirft sich der Angebotssteller allen in diesem Vordruck angeführten Angaben und Bestimmungen.

Der Angebotsteller erklärt ausdrücklich, dass er keine Vergütung für die Ausarbeitung des vorliegenden Angebots beansprucht.

Das Angebot ist elektronisch abzugeben.

Die elektronische Abgabe schließt am **Mittwoch, 17.06.2026, 10:00 Uhr**. Bis dahin sind die Angebote einzureichen.

Für das rechtzeitige Einlangen hat der Bieter Sorge zu tragen. Verspätet einlangende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt der Bieter ausdrücklich, sämtliche Fahrzeuge, Geräte und Arbeitskräfte sowie qualifizierte Aufsichtsorgane für die angebotenen Leistungen zur Verfügung zu haben und die Leistungen innerhalb der genannten Fristen durchführen zu können.

Sind die Leistungen oder Ausschreibungsteile nach Ansicht des Bieters nicht genau, unvollständig oder unklar beschrieben, sind diese Unklarheiten noch während der Angebotsfrist mit dem Auftraggeber abzuklären.

Anfragen sind elektronisch und in deutscher Sprache bis spätestens **Dienstag, 02.06.2026** einzugeben.

Anfragen von Bietern zu einzelnen Leistungen oder Ausschreibungsteilen sowie die seitens des Auftraggebers erteilten Klarstellungen werden gesammelt und anonymisiert sämtlichen Bietern, die vom GVA Mödling die Ausschreibungsunterlagen angefordert haben, spätestens bis **Dienstag, 09.06.2026** an die seitens eines Bieterinteressenten bekannt gegebene e-mail Adresse elektronisch inhaltsgleich übermittelt.

Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die ausschreibende Stelle die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

Ansonsten anerkennt der Bieter die im Angebot vorgesehene Ausführungsart und die Leistungsbeschreibung ohne Einschränkung seiner Verantwortlichkeit.

Blau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen.

2. DETAILS ZUM VERGABEVERFAHREN

2.1 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Bieter werden gemäß § 78 BVergG 2018 vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige Personen rechtskräftige Verurteilungen nach einem der in § 78, Abs. 1 Z 1 genannten Tatbestände vorliegen oder wenn gegen sie ein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, ein gerichtliches Ausgleichsverfahren, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, wenn sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit einstellen oder eingestellt haben, wenn gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt; wenn sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die seitens des GVA Mödling nachweislich festgestellt wurde; wenn sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem sie niedergelassen sind, erfüllt haben oder wenn sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben. Weiters gelten § 78 Abs. 2 - 5, BVergG 2018.

Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die – unmittelbar oder mittelbar – in Art 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/576 vom 8.4.2022 genannt sind, sind von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen. Unzulässig ist auch die Beiziehung von Subunternehmern oder Lieferanten, auf die dies zutrifft.

2.2 Ausscheiden von Angeboten vom Vergabeverfahren

Angebote von Bietern, deren Befugnis, technische Leistungsfähigkeit oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, werden ausgeschieden. Weiters werden Angebote von Bietern für die Zuschlagserteilung insbesondere dann nicht weiter berücksichtigt und ausgeschieden, wenn das Angebot nicht rechtsgültig unterfertigt wurde oder das Angebot hinsichtlich der erforderlichen Leistungsteile nicht vollständig ausgefüllt oder unzulässige Änderungen des Angebotstextes vorgenommen wurden.

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden im Sinne des § 138 Abs 7 BVergG 2018 ausgeschieden, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtangebotspreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Vorreihung infolge einer erlaubten Berichtigung ist zulässig.

Ebenso werden Angebote ausgeschieden, wenn ein Ausscheidungsgrund gem. §141 BVergG 2018 gegeben ist.

2.3 Vertrags- und Auftragsprache

Für das Vergabeverfahren und die Abwicklung des Liefer- und Dienstleistungsauftrages sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten ist die deutsche Sprache verbindlich festgelegt. Sämtliche ausschreibungsrelevante Unterlagen sind daher in deutscher Sprache vorzulegen. Sofern in Fremdsprachen abgefasste Dokumente und Unterlagen vorgelegt werden, ist diesen eine beglaubigte Übersetzung anzuschließen. Alle Anfragen, Besprechungen, Korrespondenz, etc. haben in deutscher Sprache zu erfolgen.

Bei der Besatzung der Lieferfahrzeuge für die Zustellung des Auftausalzes muss mindestens ein Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig sein.

2.4 Widerruf der Ausschreibung

Wenn BVergG 2018 § 34 Z5 zutrifft und keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote abgegeben worden sind. In diesen Fällen wird nach Widerruf der Ausschreibung ein Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung fortgeführt. Es werden nur jene Unternehmen einbezogen, die im Verlauf des vorangegangenen offenen Verfahrens für geeignet befunden wurden und die ein Angebot unterbreitet haben.

3 LEISTUNGSUMFANG – ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGES DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden ausschließlich Siedesalz in Verwendung nehmen. Dementsprechend erfolgt die Bewertung der Angebote hinsichtlich der Angaben zu Siedesalz.

3.1 Leistungsgegenstand – Allgemeine Vorschriften

3.1.1 Produktbeschreibung des Auftausalzes

Das gelieferte Auftausalz muss zum überwiegenden Teil Natriumchlorid enthalten. Andere Auftausalze sind nicht zulässig. Die Produktbeschreibung beinhaltet in Abänderung zur RVS 11.14.02.16 die Kriterien von Auftausalz für den Straßenwinterdienst. Die Angaben über den Mindestanteil an Natriumchlorid (NaCl), den max. Sulfatgehalt, der max. Feuchtigkeit und der Kornverteilung des angebotenen Auftausalzes sind auf Verlangen durch die in einem Prüfzeugnis angegebenen Werte nachzuweisen.

Die Mindestkriterien (Garantiewerte) bezogen auf die Originalsubstanz sind einzuhalten:

Kriterium	Siedesalz	Alternatives Auftausalz
Bezeichnung		
Mindestanteil NaCl [Gewichts %] % %
Feuchtigkeit max. [Gewichts %] % %
Kornverteilung [%] (bzw. bei alternativem Auftausalz inkl. Angabe der Körnung)		
➤ > 0,80 mm % %
➤ 0,16 – 0,80 mm % %
➤ < 0,16 mm % %
SO ₄ – Anteil [mg/kg]

Überkorn > 5mm ist nicht zulässig!

Die Rieselfähigkeit des Auftausalzes muss auch nach einer Lagerung über einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten gegeben sein. Antibackmittel sind in jener Menge beizugeben, dass eine problemlose Lagerung und Entnahme (ohne mechanische Hilfsmittel, z.B. Rüttler) in und von Holzsilos nach 10-monatiger Lagerung möglich ist. Die Antibackmittel müssen im europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sein.

Sollte innerhalb des angegebenen Zeitraumes die Entnahme des Auftausalzes nicht möglich sein, so sind sämtliche dabei entstehende Kosten bzw. Schäden vom Auftragnehmer zu tragen.

Das Mischen verschiedener Auftausalzarten (z.B. Mischung aus Steinsalz und Siedesalz etc.) ist nicht zulässig

3.1.2 Mengenrahmen

Der Mengenrahmen kann aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre folgendermaßen abgeschätzt werden:

Bezirk Mödling:

Siedesalz lose: ca. 1.500 ÷ 4.000 Mg/a

Siedesalz in Big bags (1.000 kg Säcke): ca. 50 ÷ 100 Mg/a

Siedesalz in Säcken (25 bzw. 50 kg): ca. 300 ÷ 500 Mg/a

Die Gesamtmengen betragen 2009 ca. 4.000, 2010 ca. 3.700 und 2011 ca. 1.600 Mg; 2012 ca. 5.600 Mg, 2013 ca. 2.300 Mg, 2014 ca. 1.950 Mg, 2015 ca. 1.450 Mg, 2017/18 ca. 2.600 Mg, 2020/21 ca. 2.440 Mg; 2023/24 ca. 2.300 Mg

Bezirk St. Pölten Land:

Siedesalz lose: ca. 200 Mg/a, bzw. ca. 50 Mg/a in Big bags

Bezirk Tulln:

Siedesalz lose: ca. 300 Mg/a, bzw. ca. 50 Mg/a in Säcken

Die Mengen sind natürlich von der tatsächlichen Witterung während der Winterdienstperiode abhängig. Abweichungen der Mengen nach oben und nach unten von ca. 100 % sind möglich.

3.1.3 Bestellungen:

Die Einzelbeauftragung erfolgt schriftlich per email bzw. auf elektronischem Weg oder Telefax durch die Einzelgemeinde innerhalb des GVA Mödling oder den GVA Mödling bzw. in den anderen Bezirken auf analoge Weise. Ebenso erfolgen die Bestellungen für Folgelieferungen durch die Einzelgemeinde selbst oder den GVA Mödling bzw. in den anderen Bezirken auf analoge Weise.

3.1.4 Lieferung/Lieferzeit:

Die Lieferungen erfolgen frei Haus, abgeladen (gegebenenfalls wird seitens der Einzelgemeinde nach Vereinbarung ein Hebegerät zum Abladen beigestellt) an die von der Einzelgemeinde bekannt gegebene Adresse (innerhalb der Bezirke). Die Abladezeiten sind mit der jeweiligen Einzelgemeinde zu vereinbaren.

Hinsichtlich Auftausalzlieferungen beträgt die Lieferzeit grundsätzlich 5 Kalendertage ab schriftlichem Bestelleingang für die Winterdienstperiode. Für Lieferungen während der restlichen Zeit beträgt die Lieferzeit maximal 30 Kalendertage bzw. nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Gemeinden im Rahmen der ausschreibenden Verbände, die ihre Bestellungen während der ausgeschriebenen Winterdienstperiode üblicherweise nicht bei dem/den Auftragnehmer/n vornehmen, können bei Lieferengpässen ihres liefernden Unternehmens Gebrauch von der RV machen. Die Lieferzeiten der RV finden allerdings in diesen Fällen keine Anwendung. Gemeinden, welche ihren Bedarf für Auftausalz ausschließlich über die RV decken, sind prioritär zu behandeln.

4 EIGNUNG DER BIETER**4.1 Allgemein**

Sämtliche geforderten Nachweise sind in aktueller Fassung (nicht älter als drei Monate, ausgenommen Schriftstücke, welche zu einem bestimmten Datum Rechtsgültigkeit erlangt haben und nach wie vor rechtsgültig sind, wie z.B. Bescheide etc.) vorzulegen. Für sämtliche Nachweise ist auch eine nicht beglaubigte Kopie ausreichend.

4.2 Befugnis

Die Bieter haben ihre Befugnis für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen nachzuweisen. Dementsprechend ist eine gewerberechtliche Befugnis

für das Güterbeförderungsgewerbe beizubringen.

Wird das Angebot von einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gelegt, so muss jedes Mitglied der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft die für die Erbringung des gesamten Auftrags erforderliche Befugnis gemäß dem Abs. 1 oben besitzen und nachweisen.

Die Befugnisse sind im Güterbeförderungsgesetz BGBl. 63/1952 geregelt. Ausnahmen von der Konzessionspflicht sind in § 4 geregelt, im Speziellen kann § 4 Abs. 1 Z.3 zur Anwendung gelangen, wenn es zutrifft, dass es sich bei den Transporten um einen Werkverkehr handelt. Dieser wird in § 8 des Güterbeförderungsgesetzes abgehandelt. Treffen diese gesetzlichen Annahmen zu, so ist eine gewerberechtliche Befugnis für das Güterbeförderungsgewerbe nicht vorzulegen.

4.3 Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit

Die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit des Bieters ist gegeben, wenn der Bieter keinen Ausschlussgrund gemäß § 78 Abs. 1 BVergG 2018 verwirklicht, insbesondere wenn

- gegen ihn kein Konkursverfahren oder gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet ist oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde,
- er sich nicht in Liquidation befindet,
- gegen ihn oder – sofern es sich um eine juristische Person, handelsrechtliche Personengesellschaft, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Arbeitsgemeinschaft handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
- er seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Steuern und Abgaben erfüllt hat.

Zum Nachweis für die allgemeine berufliche Zuverlässigkeit hat der Bieter die nachstehenden Urkunden bzw. Erklärungen vorzulegen:

- einen aktuellen nicht beglaubigten Auszug aus dem Firmenbuch (Handelsregister) oder die sonst im Herkunftsland vorgesehene gleichwertige Bescheinigung (**Anlage 1** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 8**).
- Unterfertigung der im **Formblatt 1 (Abschnitt III. D – Leistungsverzeichnis)** enthaltenen Erklärungen,
- Strafregisterauskunft des Bieters. Die Strafregisterauskunft darf am Tag der Angebotseröffnung nicht älter als 6 Monate sein. Die Strafregisterauskunft dient dem Nachweis, dass kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt. Sofern kein dem österreichischen Strafregisterauszug vergleichbarer Auszug hergestellt werden kann, hat der Bieter eine Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde oder sonstigen dazu autorisierten Stelle des Herkunftslandes des Unternehmers vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass gegen den Bieter kein Strafverfahren, das seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, ergangen ist. Handelt es sich beim Bieter um eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person, beziehen sich die genannten Verpflichtungen auf die jeweils zur Vertretung nach außen berufenen Organe (**Anlage 7** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 8**).

- Aktueller Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Beiträge (**Anlage 2** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 8**) oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde des Herkunftslandes des Unternehmens. Alternativ – sollte ein derartiger Nachweis nicht von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt ausgestellt werden – kann der Bieter über das Portal des Sozialversicherungsträgers einen Auszug anfertigen.
- Aktueller Auszug betreffend das Abgabekonto (Lastschriftanzeige) der zuständigen Finanzbehörde zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben (**Anlage 3** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 8**) oder ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde des Herkunftslandes des Unternehmens.
- Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Bieter weiters eine Erklärung abzugeben, in welcher insbesondere ausdrücklich die Nichtanhängigkeit eines Insolvenzverfahrens bestätigt wird (**Anlage 4** laut Anlagenverzeichnis **III.D.Formblatt 8**).

Werden die genannten Bescheinigungen, Lastschriftanzeigen oder Kontoauszüge im Herkunftsland des Bieters nicht ausgestellt oder werden nicht alle nachweispflichtigen genannten Fälle erfasst, hat der Bieter ersatzweise jeweils eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, in welcher das Vorliegen der jeweils geforderten Voraussetzungen ausdrücklich erklärt wird.

Die geforderten Nachweise müssen von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

4.4 Besondere berufliche Zuverlässigkeit

Die besondere berufliche Zuverlässigkeit (vgl. § 82 bzw. 83 BVergG) ist gegeben, wenn gegen den Bieter und seine Subunternehmer keine rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28b Abs. 1 Z 1 AuslBG und gemäß § 35 LSD-BG vorliegen.

Zur Beurteilung der besonderen beruflichen Zuverlässigkeit kann der Auftraggeber eine Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und bei der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum für die Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung gemäß § 35 LSD-BG einholen (vgl. **III.D.Formblatt 1**).

Der Bieter kann auch bei Vorliegen derartiger rechtskräftiger Bestrafungen als zuverlässig angesehen werden, wenn er glaubhaft macht, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28b Abs 1 Z 1 AuslBG bzw. § 35 LSD-BG nicht unzuverlässig ist (§ 83 Abs. 3 - 5 BVergG) – (vgl. **III.D.Formblatt 1**). Die Führung des Nachweises obliegt dem Bieter.

4.5 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bieters ist durch Vorlage einer Bestätigung der das Geschäftskonto des Bieters führenden Bank, dass ihr keine Gründe vorliegen, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem Bieter aus Bonitätsgründen abzuraten wäre, nachzuweisen. Die Vorlage von Fotokopien der Dokumente ist ausreichend.

Gegebenenfalls kann der Auftraggeber bei Bedarf die Vorlage von Bilanzen einfordern.

Der Nachweis ist über **III.D.Formblatt 8, Anlage 5** zu erbringen.

4.6 Technische Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren durchgeführten Lieferaufträge für Auftausalz mit Angabe der Menge, des Erbringungszeitraumes sowie des jeweiligen Auftraggebers (samt einer Kontaktperson) beizubringen. Der Bieter kann hierzu das **Formblatt 6** unter **III.D** verwenden oder eine freie Darstellungsform z.B. Zusammenfassende Tabellen oder Referenzlisten mit den erforderlichen Angaben wählen,
- eine Erklärung abzugeben, aus der das jährliche Mittel der vom Bieter in den letzten drei Jahren durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter ist (**Formblatt 7** unter **III.D**).

Soweit der Bieter für einzelne Teilleistungen Subunternehmer heranzieht, ist die technische Leistungsfähigkeit vom Bieter für jene Teile zu erfüllen und nachzuweisen, die er selbst erbringt. Für jene Teile, die der Subunternehmer erbringt, ist die entsprechende technische Leistungsfähigkeit des Subunternehmers erforderlich und nachzuweisen.

Wird das Angebot von einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft gelegt, so kann die technische Leistungsfähigkeit durch ein oder mehrere Mitglieder der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gemeinsam nachgewiesen werden.

5 KRITERIEN FÜR DIE WAHL DES ANGEBOTS FÜR DEN ZUSCHLAG

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinden ausschließlich Siedesalz in Verwendung nehmen. Dementsprechend erfolgt die Bewertung der Angebote hinsichtlich der Angaben zu Siedesalz.

Der Zuschlag wird nach dem **Bestbieterprinzip**, dem **technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot**, nach folgenden Kriterien erteilt:

Gewicht- ung	Kriterium
70,0 %	Gesamtpreis inkl. Ust. in €/a laut Leistungsverzeichnis
7,5 %	Transport Straßenkilometer
7,5 %	Speicherkapazitäten
5,0 %	Qualität: NaCl Gehalt
5,0 %	Qualität: Feuchtegehalt
5,0 %	Qualität: SO ₄ -Gehalt
100,0 %	

Bei Gleichstand der von 2 Bietern erreichten Gesamtpunkte erhält derjenige Bieter den Zuschlag, der bei dem Zuschlagskriterium „Gesamtpreis inkl. USt“ mehr Einzelpunkte erreicht hat. Besteht auch bei diesem Zuschlagskriterium Gleichstand, ist entscheidend, wer im Zuschlagskriterium „Transport Straßenkilometer“ mehr Einzelpunkte erreicht hat sowie in weiterer Folge bei den Zuschlagskriterien „Speicherkapazitäten“ sowie „Qualität“ in der vorliegenden Reihenfolge.

Zuschlagskriterium 1 – Gesamtpreis inkl. USt laut Leistungsverzeichnis

Der Bieter/die Bieter mit dem niedrigsten Gesamtpreis inkl. USt erhält 70 Prozentpunkte.

Jeder andere Bieter erhält 70 Punkte minus so viele Prozentpunkte, um wie viel sein Gesamtpreis inkl. USt im Verhältnis zum Gesamtpreis inkl. USt des Bieters mit dem niedrigsten Gesamtpreis inkl. USt prozentuell höher ist. Die Prozente werden auf 3 Kommastellen berechnet und auf zwei Kommastellen gerundet. Ab 0,005 wird auf- darunter abgerundet.

Beispiel:

niedrigster Gesamtpreis 183.000,- €/a
Gesamt-Angebotspreis pro Jahr des Bieters B 225.600,- €/a

das bedeutet einen Mehrpreis von $\frac{(225.600 - 183.000) * 100}{183.000}$

= **23,279 %** gerundet somit 23,28 %

was einen Punkteabzug von 23,28 % x 70 Punkte = 16,30 Punkte (gerundet) und damit **erzielte Punkte** im Ausmaß von 70 Punkte minus 16,30 Punkte = **53,70 Punkte** ergibt.

Sofern ein Bieter die ausgeschriebene Leistung so erbringt (z.B. Erbringung der Leistung in bestimmten Ländern), dass die Umsatzsteuer beim Auftraggeber nicht vorsteuerabzugsfähig oder im Wege eines Erstattungsverfahrens rückzahlbar ist, wird für die Bestbieterermittlung dem Gesamteinheitspreis die entsprechende Umsatzsteuer zugeschlagen.

Zuschlagskriterium 2 - Transport CO₂ - Äquivalente

Als ökologisches Kriterium werden die CO₂ – Äquivalente der Transportemissionen bewertet. Zu diesem Zweck sind die zurückgelegten Strecken in [km] je verwendetem Transportmittel anzugeben und mit den angegebenen CO₂ – Äquivalenten (Quelle: Umweltbundesamt Deutschland, 2021) zu multiplizieren.

Als Startpunkt der Strecke ist die Abbaustelle heranzuziehen; eventuelle Zwischenlagerstellen bei Wechsel der Transportmittel sind einzubeziehen. Als Endpunkt ist die Ortsmitte von Maria Enzersdorf zu wählen (bei Einsatz eines Routenplaners - die Hauptstrasse 37, 2344 Maria Enzersdorf). Bei mehreren Bezugsquellen ist jeweils das gewichtete Mittel der Strecken heranzuziehen.

A	B	C	D
Transportmittel	Durchschnittl. Wegstrecke in km	CO ₂ – Äquivalent [g/t.km]	Gesamtemission [kg/t] = B x C/1.000
Schiff		31	
Bahn		16	
LKW		111	
Summe			

Der Bieter/die Bieter mit den geringsten Gesamtemissionen erhält 10 Prozentpunkte.

Jeder andere Bieter erhält verhältnismäßig so viele Punkte wie seine Gesamtemissionen höher sind als die des Bieters mit den geringsten Emissionen. Die Prozente werden auf 3 Kommastellen berechnet und auf zwei Kommastellen gerundet. Ab 0,005 wird auf- darunter abgerundet.

Zuschlagskriterium 3 - Speicherkapazitäten

Die Speicherkapazitäten (sowohl eigene als auch zugemietete) beispielsweise in Form von Streusalzlagerhallen tragen zur Versorgungssicherheit des Winterdienstes bei. Anzugeben sind die Summen der Speicherkapazitäten in Mg:

Speicherkapazitäten [Mg]	
--------------------------	--

Die maximal erreichbare Punkteanzahl für das Zuschlagskriterium beträgt 5 Punkte für jenen Bieter mit der höchsten Speicherkapazität.

Jeder andere Bieter erhält verhältnismäßig so viele Punkte wie seine Speicherkapazität geringer ist als die des Bieters mit der höchsten Speicherkapazität. Die Prozente werden auf 3 Kommastellen berechnet und auf zwei Kommastellen gerundet. Ab 0,005 wird auf- darunter abgerundet.

Zuschlagskriterium 4 - 6 - Qualitäten: NaCl Gehalt, Feuchtigkeit, SO₄ – Gehalt

Es werden die in Pkt. II A 3.1.1 vom Bieter angegeben Qualitätskriterien (NaCl Anteil, Feuchte, SO₄-Gehalt) für die Bewertung herangezogen.

Die maximal erreichbaren Punkteanzahlen für diese Zuschlagskriterien betragen jeweils 5 Punkte. Die Berechnung erfolgt analog dem Zuschlagskriterium 1, wobei für die Bewertung beim NaCl – Gehalt mit dem Faktor 100 und bei der Feuchtigkeit mit dem Faktor 0,02 gerechnet wird.

6 PREIS

6.1 Preisart

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Wird die Option der Vertragsverlängerung gezogen, so hat der Auftragnehmer die Möglichkeit für die in der nächstfolgenden Winterdienstperiode (2027/28) durchgeführten Lieferungen eine Indexierung vorzunehmen, wobei die Neuberechnung der Preise auf Basis des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindices 2020 (gemäß nachfolgender Regelung) erfolgt:

Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Mai 2026 verlautbarte Indexzahl des VPI 2020. Die ausschreibungsgegenständlichen Preise verändern sich für jeweils eine Winterdienstperiode so, wie sich der Index des VPI 2020 für

den Monat Mai des der Wertanpassung vorhergehenden Jahres gegenüber der Ausgangsindexzahl verändert hat. Für das Vertragsjahr 2027/28 (ab 01.07.2027) verändern sich die ausschreibungsgegenständlichen Preise demnach so, wie sich die verlaubliche Indexzahl des VPI 2020 für den Monat Mai 2027 gegenüber der Ausgangsindexzahl verändert hat. Sollte STATISTIK AUSTRIA die Verlautbarung des Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Ersatzindex einstellen, ohne einen neuerlichen Ersatzindex herauszugeben, ist ein möglichst ähnlicher Index, insbesondere allenfalls ein auf Europäischer Ebene festgelegter Verbraucherpreisindex (Harmonized Index of Consumer Prices, HICP) der Veränderlichkeit der Preise zugrunde zu legen. Sollte auch ein derartiger nicht existieren, ist die Veränderlichkeit der Preise nach den Methoden von STATISTIK AUSTRIA durch einen geeigneten einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen zu ermitteln.

6.2 Preiserstellung

In die Einheitspreise sind sämtliche Aufwendungen, welche zur Erbringung der Leistungen erforderlich sind, einzurechnen, wie z.B. die Aufwendungen für die Lieferfahrzeuge (Anschaffung, Abschreibung, Personalkosten, Betriebsmittel etc.), Zentralregie, gesetzliche Abgaben und Steuern etc. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bei einer nicht kostendeckenden Kalkulation Nachforderungen zu stellen.

6.3 Berichtigung von Rechenfehlern im Angebot

Die Berichtigung von Rechenfehlern im Angebot hat nach dem BVergG 2018 zu erfolgen.

7 KALKULATIONSUNTERLAGEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anforderung seine Detailkalkulation für die einzelnen Positionen (Einheitspreise) bekanntzugeben.

Jede Position muss in sich kostendeckend kalkuliert werden. Ein Einrechnen von Aufwendungen in andere Positionen ist nicht statthaft.

Eventuell erforderliche Zusatzangebote sind auf Basis des Hauptangebots zu kalkulieren.

8 ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (vgl. **Formblatt 1, III.D**) können bei der jeweils örtlich zuständigen Interessenvertretung der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer (Bundeswirtschaftskammer bzw. Arbeiterkammer) eingesehen werden.

9 ALTERNATIVANGEBOTE

Sind nicht zugelassen.

10 *BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN*

Beabsichtigen mehrere Unternehmen gemeinsam ein Angebot abzugeben, hat jedes dieser Unternehmen die Zuverlässigkeit, sowie die technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die von ihm erbrachte Teilleistung aufzuweisen. Die Mitglieder sind im **Formblatt 3** unter **III, D** dieses Angebots zu spezifizieren.

Alle Unternehmen der Bietergemeinschaft gemeinsam haben sämtliche geforderte Voraussetzungen zur Durchführung des bei Zuschlag abgeschlossenen Werkvertrages aufzuweisen.

Die einer Bieter-/Arbeitsgemeinschaft angehörigen Unternehmen haben sich weiters zu verpflichten eine, im Angebot unter **III, D. Formblatt 1, Pkt. 10 bzw. Pkt. 11** formulierte Erklärung abzugeben, dass sie im Fall der Auftragserteilung zur vollständigen Erfüllung aller sich aus dem Vertrag und hierzu ergehenden schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden ergebenden Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft nach den Regeln einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gemäß §§ 1175 ff ABGB bilden werden, sowie ist in diese Erklärung auch aufzunehmen, dass jedes Gemeinschaftsmitglied (Gesellschafter der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft) für die vertragsgemäße Erbringung der Gesamtleistung als Gesamtschuldner solidarisch haftet. Die ARGE-Partner haben weiters ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu benennen, welches berechtigt ist, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und bei der Durchführung dieses Vertrages in vollem Umfang zu vertreten und auch mit Wirkung für alle anderen Mitglieder der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft berechtigt ist, Erklärungen des Auftraggebers in schriftlicher oder mündlicher Form entgegenzunehmen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft) an den bezeichneten Gesellschafter zu leisten, sofern die Überweisung auf das von diesem Gesellschafter auf der Rechnung angegebene Konto erfolgt. Diese Bevollmächtigung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch eine von allen Gesellschaftern unterzeichnete schriftliche Erklärung widerrufbar oder einschränkbar.

11 *SUBUNTERNEHMER*

Der Einsatz von Subunternehmern, die allerdings sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der ihnen übertragenen Teilleistung aufweisen müssen, ist zulässig, wobei insbesondere auch deren Zuverlässigkeit gegeben sein muss. Der Bieter haftet für den Einsatz von Subunternehmern wie für eigenes Handeln. Die Subunternehmer sind im **Formblatt 4** unter **III, D** dieses Angebots zu spezifizieren.

Allfällige Subunternehmer müssen zum Zeitpunkt der Angebotslegung bekannt gegeben werden. Die Subunternehmer haben die entsprechenden gewerberechtlichen Anforderungen wie der Hauptunternehmer zu erfüllen.

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass bei Übertragung von Teilleistungen an einen oder mehrere Subunternehmer von diesen sämtliche Auftragsverpflichtungen aus dem Vertrag übernommen und eingehalten werden.

Im Bereich von Auftausalzlieferungen ist der Transporteur ein Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Er hat ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer; der

Auftragnehmer haftet für den mit ihm im vertraglichen Verhältnis stehenden Transporteur.

Es ist möglich, dass Subunternehmer im Laufe der Winterdienstperiode durchaus desöfteren gewechselt werden können. Für die Abgabe eines Angebotes ist es ausreichend, wenn die möglichen Transportunternehmen genannt werden; es sind für diesen Bereich keine Nachweise zu erbringen.

12 *FRISTEN*

12.1 **Zuschlagsfrist**

Die Zuschlagsfrist beträgt **5 Monate** nach Ablauf der Angebotsfrist.

12.2 **Beginn der Leistung**

Leistungsbeginn: **ab 01. 07. 2026 (Sommereinlagerung); Winterdienst je nach Witterung (im Normalfall: 01.10.2026 – 30.04.2027)**

13 *SCHADENERSATZ*

Die Haftung des Auftraggebers wegen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die dem Bieter bzw. Auftragnehmer wegen Fehlern des Auftraggebers im Zuge dieser Ausschreibung erwachsen, wird ausgeschlossen, soweit das BVergG 2018 oder eine andere zwingende Vorschrift (Gesetz, Verordnung) nicht anderes bestimmen.

14 *GEHEIMHALTUNG*

Der Bieter verpflichtet sich während und nach der Durchführung der Ausschreibung zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers. Diese Verpflichtung des Bieters gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt nicht jedoch gegenüber Subunternehmern, die für die Auftragsdurchführung geplant sind, soweit die Subunternehmer Informationen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung benötigen. In diesem Fall hat der Bieter auch den/die Subunternehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

B VERTRAGSBESTIMMUNGEN

1 BESTANDTEIL DES VERTRAGES

- Das Auftragschreiben des Auftraggebers bzw. der erstellte Leistungsvertrag mit eventuell enthaltenen besonderen schriftlichen Vereinbarungen.
- Das Leistungsverzeichnis und das Angebot mit eingesetzten Einheitspreisen und ev. einvernehmlich vorgenommenen Ergänzungen bzw. Richtigstellungen, ev. Begleit- und Erläuterungsschreiben, die Ausschreibungsbedingungen.
- Die ÖNORM A 2050 (Ausgabe 1. November 2006) und die ÖNORMEN (jeweils aktuell gültige Ausgabe), A 2060, V 5727, DIN 30722
- Sofern in den Vergabegrundlagen Widersprüche aufscheinen, gelten die Bestimmungen in der oben genannten Reihenfolge.

2 SONSTIGER RECHTLICHER RAHMEN

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Bestimmungen (im materiell rechtlichen Sinn) insbesondere auf dem Gebiet des Kraftfahrzeug- und Transportrechts einzuhalten. Besonders hingewiesen wird auf:

- das Güterbeförderungsgesetz, BGBl 593/1995 idgF.
- Die Straßenverkehrsordnung und das KFG
- Sämtliche unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts
- Straßenfahrzeuge – Beschaffungsgesetz: Der AN darf ausschließlich LKW verwenden, die in die EURO-Norm-Gruppe Euro VI einzuordnen sind oder als emissionsarme oder saubere schwere Straßenfahrzeuge im Sinne des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes gelten. Bei der Neubeschaffung oder Nachrüstung hat der AN sicherzustellen, dass die Einhaltung des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes für den GVA Mödling gewährleistet ist. Dafür hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Eine gesonderte Vergütung dafür findet nicht statt.

3 AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

3.1 Außerordentliche Kündigung des Auftraggebers

Dem Auftraggeber steht aus folgenden Gründen das Recht einer außerordentlichen Kündigung des befristet abgeschlossenen Leistungsvertrages jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen ab Absendung einer schriftlichen Kündigungserklärung per Post, Fax oder e-mail zu:

- ◆ Wenn der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Durchführung des Vertrages betraut sind, irgendwelche Vorteile anbietet.
- ◆ Wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs oder der Ausgleich eröffnet wird, seine Rechtsperson erlischt, er voll oder teilweise entmündigt wird, oder aus einem anderen Grund, der den Auftragnehmer unfähig zur Vertragserfüllung macht.
- ◆ Bei Fristüberschreitungen trotz zweifacher fruchtloser Mahnungen.
- ◆ Bei Bekanntwerden von Absprachen des Auftragnehmers mit anderen Bietern zwecks Erzielung von höheren Preisen.

- ◆ Bei wiederholter Nichtbeachtung von Anordnungen des Auftraggebers oder seiner Organe unter vorheriger Gewährung einer angemessenen Nachfrist.
- ◆ Rücktritt des Auftraggebers lt. ÖNORM A 2060, Pkt. 5.7.1
- ◆ Bei fortgesetzten oder mehrmaligen Verstößen im laufenden Betrieb hinsichtlich der Einhaltung der Zuschlagskriterien

Bei außerordentlicher Kündigung ist folgendermaßen vorzugehen:

- Die bis zur außerordentlichen Kündigung erbrachten Leistungen werden nach den Anbotspreisen vergütet.
- Der dem Auftraggeber durch die Notwendigkeit der außerordentlichen Aufkündigung erwachsende Schaden ist vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- Dem Auftragnehmer steht durch die berechtigte außerordentliche Kündigung keinerlei Anspruch zu.

4 *GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT*

Zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis etwa entstehender Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile das für den Sitz des Auftraggebers sachlich und örtlich zuständige Gericht zuständig.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insbesondere im IPR-Gesetz und im EVÜ) und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anzuwenden.

5 *GESETZLICHE BESTIMMUNGEN*

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen ÖNORMEN strikt einzuhalten. Für etwaige Schäden aus der Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen haftet allein der Auftragnehmer, der Auftraggeber wird gänzlich schadlos gehalten.

6 *ABRECHNUNG*

Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt monatlich am Ende eines jeden Kalendermonats. Für die Gemeinden des Bezirks Mödling erfolgt die Rechnungslegung an den GVA Mödling; in den übrigen Bezirken an den Besteller.

7 *ZAHLUNGSBEDINGUNGEN*

Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ordnungsgemäß gelegte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen zu begleichen.

8 *SCHIEDSGUTACHTER*

Beide Vertragspartner verpflichten sich, bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten, vor der Anrufung öffentlicher Gerichte einen gemeinsamen Schiedsgutachter zu nominieren. Dieser Schiedsgutachter entscheidet im jeweiligen Streitfall. Tritt binnen zwei Tagen keine Einigung über die Bestellung eines Schiedsgutachters ein oder weigert sich ein Vertragsteil, einen Schiedsgutachter binnen zwei Tagen zu bestellen, so können binnen 14 Tagen die hierfür zuständigen Gerichte angerufen werden.

Die entstehenden Kosten des Schiedsgutachters trägt der in diesem Verfahren unterliegende Teil. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen werden die Kosten des Schiedsgutachters nach der jeweiligen Obsiegsquote geteilt. Unbeschadet der Befassung des Schiedsgutachters können nach Vorliegen dessen Schiedsgutachtens oder binnen 4 Wochen ab Befassung des Schiedsgutachters, wenn dieser noch kein Gutachten gefällt hat, von jedem der Vertragsteile die Gerichte angerufen werden. Für den Fall, dass Schiedsgutachter und Gerichte unterschiedliche Urteile fällen (Beispiel: Schiedsgutachter entscheidet auf Recht des Vertragsteils A, Gerichte entscheiden auf Recht des Vertragsteils B), trägt der im Gerichtsverfahren unterliegende Teil die Gerichtskosten sowie 50 Prozent der Schiedsgutachterkosten.

9 *GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ, VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)*

9.1 **Gewährleistung**

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang in der von den Vertragsparteien vorgesehenen Art und Weise entsprechen, sowie im Einklang mit dem jeweiligen Stand der Technik und insbesondere den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften (vgl. **II/B/2**) vorgenommen werden.

Sollte der Auftragnehmer seiner Gewährleistungsverpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Sonstige Rechte des Auftraggebers aus diesem Leistungsvertrag bleiben davon unberührt.

9.2 **Haftung**

Der Auftragnehmer führt seine Tätigkeit unter eigener Verantwortung durch und haftet für alle Schäden, die auf Grund dieser Tätigkeit von ihm, seinen Subunternehmern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Weiters haftet der Auftragnehmer allein für sämtliche verwaltungsrechtlichen Strafen, die allenfalls gegenüber Organen des Auftraggebers aufgrund eines Fehlverhaltens des Auftragnehmers verhängt werden und hält den Auftraggeber bzw. dessen strafbare Organe diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

9.3 **Schadenersatz**

Hat der Auftragnehmer in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber einen Schaden zugefügt, hat der Auftragnehmer volle Genugtuung zu leisten. Bereits leichtes Verschulden begründet die Haftung.

Der Auftraggeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber gegenüber Ersatzansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos, die gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erhoben werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche zu unterrichten.

9.4 Vertragsstrafen

Sollte der Auftragnehmer mit der Erfüllung einer der folgenden wesentlichen Verpflichtungen aus diesem Leistungsvertrag in Verzug sein oder Qualitäten nicht den angebotenen Mindestkriterien der Produktbeschreibung entsprechen, so tritt das Beanstandungswesen in Kraft:

Beanstandungswesen:

Im Falle einer offensichtlichen Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien laut Produktbeschreibung (z.B. zu hoher Wassergehalt), behalten sich der GVA Mödling, St. Pölten Land oder Tulln bzw. die Einzelgemeinde als Auftraggeber das Recht vor, Lieferungen des Lieferpartners zurückzuweisen.

Zur Beweissicherung hierzu wird durch den Auftraggeber im Beisein des LKW Fahrers eine Rückstellprobe aus dem Liefermaterial entnommen. Besteht hinsichtlich der offensichtlichen Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien kein Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferpartner, so wird die Rückstellprobe im Auftrag des Auftraggebers durch eine akkreditierte Prüfanstalt in Bezug auf die Erfüllung der Mindestkriterien hin untersucht. Die jeweils unterliegende Partei hat hierfür bzw. für die entstandenen Logistikaufwendungen die Kosten zu tragen.

Der Auftraggeber behält sich gleichfalls das Recht vor, geliefertes Auftausalz, das offensichtlich den Mindestkriterien nicht entspricht, anzunehmen. Besteht hinsichtlich der offensichtlichen Nicht-Erfüllung der Mindestkriterien kein Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferpartner, so ist im Auftrag des Lieferpartners zur Beweissicherung eine Probe von einer akkreditierten Prüfanstalt zu entnehmen und in Bezug auf die Erfüllung der Mindestkriterien hin untersuchen zu lassen.

Wird hierbei ein Mindestkriterium nicht erfüllt, so erfolgt in Abhängigkeit vom erreichten Prüfwert ein Abzug vom Einheitspreis im folgenden Ausmaß:

NaCl Anteil:

Die Differenz aus SOLL Gewichts % - Wert und tatsächlichem IST Gewichts % - Wert des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 50 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: SOLL Wert: 97,5 Gewichts %

IST Wert: 95,0 Gewichts %

Berechnung: $(97,5 - 95,0) \times 5 = 12,5$ % Abzug vom Einheitspreis

Feuchtigkeit:

Die Differenz aus SOLL Gewichts % - Wert und tatsächlichem IST Gewichts % - Wert des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 50 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: SOLL Wert: 0,20 Gewichts %

IST Wert: 0,50 Gewichts %

Berechnung: $(0,50 - 0,20) \times 50 = 15$ % Abzug vom Einheitspreis

Kornverteilung:

Die Differenz aus Max. Gewichts % - Wert des Korngrößenanteils > 0,80 mm und tatsächlichem IST Gewichts % - Wert des Korngrößenanteils > 0,80 mm des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 1 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: Max. Wert: 3 Gewichts %

IST Wert: 8 Gewichts %

Berechnung: $(8 - 3) \times 1 = 5$ % Abzug vom Einheitspreis

Sulfat – Gehalt:

Die Differenz aus Max. Gewichtsanteil und tatsächlichem IST Gewichtsanteil des gelieferten Auftausalzes wird mit dem Faktor 5 multipliziert und ergibt den prozentuellen Abzug vom Einheitspreis.

Beispiel: Max. Wert: 350 mg/kg = 0,35 g/kg = 0,035 Gewichts %

IST Wert: 1.000 mg/kg = 1,00 g/kg = 0,1 Gewichts %

Berechnung: $(1,00 - 0,35) \times 5 = 3,25$ % Abzug vom Einheitspreis

Folgende Prüftoleranzen werden zugunsten des Lieferpartners gerechnet und der tatsächliche IST Wert somit begünstigt um:

Auftauwirksame Substanz: 0,2 Gewichts %

Feuchtigkeit: 0,05 Gewichts %

Sulfat – Gehalt: 100 mg/kg

Lieferverzug:

Bei Lieferverzug wird ein Pönale von jeweils 5 % des Bestellwertes pro Tag von den zugehörigen Rechnungen in Abzug gebracht. Bei einem Lieferverzug von mehr als 10 Tagen wird als maximales Pönale, unabhängig von der Anzahl weiterer Lieferverzugstage, ein Betrag von 50 % des Bestellwertes einbehalten.

Prüfungen:

Die Prüfungen des gelieferten Auftausalzes sind entsprechend den gültigen Vorschriften und Regelwerken durch eine EU akkreditierte Prüfanstalt durchzuführen.

Folgende Prüfnormen sind anzuwenden:

ÖNORM EN 932-1

ÖNORM EN 933-1

ÖNORM EN 973

ISO 2483, ISO 6227, ISO 2480, ISO 2482

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafen neben der Erfüllung zu fordern.

10 AUFLÖSUNG DES VERTRAGES AUS WICHTIGEM GRUND – SCHADENERSATZ DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Der Auftraggeber ist - unbeschadet des Rechtes zur Ausübung seines außerordentlichen Kündigungsrechtes gemäß Punkt II B 3.1 - berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung von Frist und Termin aufzulösen, wenn:

- während der Vertragslaufzeit über das Vermögen des Auftragnehmers der Konkurs eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels Kostendeckung abgewiesen wird, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers der Ausgleich eröffnet oder gegen den Auftragnehmer geführte Exekutionsverfahren nicht umgehend eingestellt oder Vollstreckungsgegenklagen eingebracht werden;
- der Auftragnehmer die Handlungsfähigkeit verliert;
- wenn der Auftragnehmer oder bei juristischen Personen deren zur Vertretung befugte Organe gerichtlich wegen Nichteinhaltung der von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages zu beachtenden Vorschriften bestraft wird oder wenn der Auftragnehmer die für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen gewerbebehördlichen, abfallrechtlichen, kraftfahrrechtlichen oder sonst notwendigen verwaltungsbehördlichen Bewilligungen verliert;
- wenn der Auftragnehmer wesentliche Regelungen dieses Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers, das vertragsgemäße Verhalten umgehend wieder herzustellen, dieses vertragswidrige Verhalten fortführt, insbesondere wenn der Auftragnehmer im Sinne des § 918 ABGB mit der Leistung im Verzug ist, seine Leistung nicht gehörig und nicht auf die bedungene Weisung erfüllt und trotz einer schriftlichen angemessenen Nachfristsetzung die vertragliche Leistung nicht erbracht wird;
- wenn sich nach einem allfälligen Nachprüfungsverfahren vor den zuständigen Instanzen bzw. Verfahren vor den Höchstgerichten oder Zivilgerichten durch rechtskräftiges Urteil ergeben sollte, dass dieser Werkvertrag einem anderen Auftragnehmer als Bestbieter hätte erteilt werden müssen und der Auftraggeber zum Vertragsabschluss mit diesem Bestbieter verpflichtet ist.

10.2 Der Auftraggeber ist unbeschadet seines Rücktrittsrechtes berechtigt, bei Leistungsausfällen des Auftragnehmers die jeweilige ausgefallene Leistung durch Ersatzvornahme zu beauftragen, wobei der Auftragnehmer für jeden daraus entstehenden Schaden voll haftbar ist. Bei Vertragsverletzungen durch den Auftragnehmer sowie im Falle des durch den Auftragnehmer verursachten Rücktritts hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber jegliche hierdurch verursachte Schäden zu ersetzen.

11 LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG

Die Rahmenvereinbarung kommt mit der schriftlichen Verständigung des Bieters (sodann des Auftragnehmers) von der Annahme seines Angebots durch den Auftraggeber zustande (= Zuschlagserteilung). Im Übrigen gelten für die Zuschlagserteilung die Bestimmungen des BVergG 2018.

Die gegenseitigen Verpflichtungen zur Leistungserbringung aus dieser Rahmenvereinbarung beginnen mit dem 01.07.2026 (= Leistungsbeginn).

Die Rahmenvereinbarung ist für die Dauer der Winterdienstperiode 2026/27 gültig. Eine einmalige Verlängerung der Vereinbarung um die nächstfolgende Winterdienstperiode, das ist die Winterdienstperiode 2027/28, wird eingeräumt,

wenn die Vereinbarung nicht bis zum 31.05.2027 von einem der Vertragsteile gekündigt wird.

12 UNVERZÜGLICHE RÜGEPFLICHT

Der Bieter hat jeglichen von ihm vermeinten Verstoß des Auftraggebers gegen die für diesen Dienstleistungsauftrag geltenden Vergabevorschriften oder sonstigen zwingenden Regelungen unverzüglich schriftlich beim Auftraggeber in jeglicher in der Ausschreibung bekannt gegebenen Form (Fax, e-mail, Post) so zu rügen, dass die Rüge spätestens 14 Tage ab Kenntnis vom vermeintlichen Verstoß des Auftraggebers beim Auftraggeber eingelangt ist.

Den Nachweis, dass die Kenntnis von einem vermeintlichen Verstoß des Auftraggebers erst nach der Handlung, die vermeintlich den Verstoß des Auftraggebers gegen die Vergabevorschriften herbeigeführt hat, eingetreten ist, hat der Bieter zu führen.

Der Bieter nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass bei Nichteinhaltung der Rügepflicht jegliche Ansprüche aufgrund des vermeintlichen oder tatsächlichen Verstoßes des Auftraggebers gegen die Vergabevorschriften verloren gehen und der Bieter im Zusammenhang mit einer derartigen Handlung des Auftraggebers keinerlei Ansprüche mehr geltend machen kann.

13 INFORMATIONSPFLICHT

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sind. Insbesondere ist der Auftraggeber über vom Auftragnehmer verursachte Schäden zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von an den Auftragnehmer gerichteten Beschwerden oder Reklamationen von Gemeinden/Städten bzw. der Bevölkerung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auch der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich von derartigen Beschwerden informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeder Beschwerde nachzugehen und den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln. Vor der Kontaktaufnahme mit Beschwerdeführern ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

14 LEISTUNGSEINSTELLUNG

Ein Streitfall zwischen den Vertragsteilen im Zusammenhang mit diesem Vertrag berechtigt den Auftragnehmer nicht, Leistungen aus diesem Vertrag einzustellen.

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Ausschreibung, insbesondere der Vergabebestimmungen, als ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen der Vergabe nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder unwirksame vergaberechtliche Regelung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht, oder, sofern das nicht möglich ist, diesem möglichst nahe kommt.

Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber aufgrund des Verstoßes der hier geregelten Vergabebestimmungen bzw. Vertragsbestimmungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

16 SONSTIGES

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf die Dauer von 10 Jahren ab Auftragserteilung eine Kontrolle durch Prüforgane des Rechnungshofes zuzulassen, diesen Organen auf ihr Verlangen Einsicht in alle das Vorhaben betreffende Geschäftsstücke und Belege zu gewähren und die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

III LEISTUNGSVERZEICHNIS

A ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES

1 *ORDNUNG UND SICHERHEIT*

Die Lieferungen und Leistungen sind sach- und fachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Es sind daher alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und ÖNORMEN sowie behördlichen Anordnungen maßgebend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ordnung und Sicherheit auf eigene Kosten über alle Leistungen aufrecht zu erhalten, fremdes Eigentum gegen Beschädigung zu schützen und alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Arbeitnehmerschutz) einzuhalten.

Bei Arbeiten auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hat der Auftragnehmer den Verkehr auf eigene Kosten gegen Gefahren zu sichern und Behinderungen so gering als möglich zu halten.

2 *QUALIFIKATION DER MITARBEITER*

Für sämtliche Leistungen hat der Auftragnehmer gut geschultes, qualifiziertes sowie der deutschen Sprache mächtiges Personal einzusetzen. Der Auftraggeber behält sich vor, unqualifiziertes Personal abzulehnen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich für den Ersatz durch entsprechend qualifiziertes Personal zu sorgen.

3 *REKLAMATIONEN IM ZUGE DER LIEFERUNG*

Sollte es im Zuge der Abfuhr Tätigkeit zu Reklamationen seitens des Auftraggebers bzw. der Bevölkerung kommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen Reklamationen sofort nachzugehen und eventuell von ihm zu verantwortende Missstände sofort zu beheben.

B INDIVIDUELLE VOM BIETER ABZUGEBENDE ERKLÄRUNGEN, GEWÜNSCHTE INFORMATIONEN UND INDIVIDUELLE TEILE DES LEISTUNGSVERTRAGES

FORMBLÄTTER

Formblatt 1: Allgemeine und individuelle Erklärungen

Formblatt 2: Leistungsverzeichnis

Formblatt 3: Arbeits- und Bietergemeinschaften

Formblatt 4: Subunternehmer

Formblatt 5: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Formblatt 6: Technische Leistungsfähigkeit – Referenzprojekte

Formblatt 7: Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter

Formblatt 8: Anlagenverzeichnis

Formblatt 9. Bankerklärung (Bonitätserklärung)

Formblatt 10: Unterschriftsseite

FORMBLATT 1: ALLGEMEINE UND INDIVIDUELLE ERKLÄRUNGEN**1. DER/DIE BIETER**

(1) Firma (Geschäftsbezeichnung, Name) und Geschäftsanschrift des Bieters

Firma	Ansprechperson
Anschrift	
Land	
Telefon	Fax

[Bitte vollständigen Firmenwortlaut des Bieters angeben. Im Fall von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften ist hier der bevollmächtigte Vertreter anzugeben. Bitte beachten, dass nur eine einzige Faxnummer angegeben werden kann.]

(2) Sofern das Angebot von mehreren Bietern abgegeben wird, bitte hier ankreuzen, ob es sich dabei um eine Bietergemeinschaft oder um eine Arbeitsgemeinschaft handelt:

<input type="radio"/> Bietergemeinschaft
<input type="radio"/> Arbeitsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen

Bei Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit dem vollen Firmenwortlaut und der Geschäftsanschrift im **Formblatt 3** zu benennen.

2. BEDINGUNGEN DER AUSSCHREIBUNG

- (1) Der Bieter bietet die Ausführung der in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen zu den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bedingungen an.
- (2) Der Bieter bietet die Ausführung der in den Angebots- und Vertragsbestimmungen angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der angeführten Anlagen zu den in diesem Angebot eingesetzten Bedingungen an.
- (3) Der Bieter verpflichtet sich, für den Fall der Zuschlagserteilung an ihn, die Ausführung der ihm übertragenen Leistungen zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchzuführen.

3. BINDUNG DES BIETERS AN SEIN ANGEBOT

Der Bieter erklärt, dass er die Bestimmungen der Ausschreibung kennt und befugt ist, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Bedingungen zu erbringen; weiters, dass er sich bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden erachtet.

4. EINHALTUNG DER GUTEN SITTEN

- (1) Der Bieter erklärt, dass er dem Angebot nur seine eigene Preisermittlung zugrunde gelegt hat. Weiters erklärt er, dass er keine für den Auftraggeber nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des lautereren Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen (insbesondere über die Preisbildung oder eine Ausfallsentschädigung) getroffen hat, noch Preisbindungen oder sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen oder sonst erlaubten Kartells handelt, eingegangen ist, bzw. keine solchen Abreden vorliegen.
- (2) Der Bieter nimmt zur Kenntnis, dass - sofern der Auftraggeber den Zuschlag an ihn erteilt - bei Vorliegen eines der in **Abs. 1 oben** genannten Umstände der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag mit Frist und Termin nach Wahl des Auftraggebers zwischen sofortiger Wirkung und Wirkung bis zu einem

Termin innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten nach Abgabe der Rücktrittserklärung erklären kann. Sonstige Rechte des Auftraggebers, insbesondere weitere in der Ausschreibung normierte vorzeitige Auflösungsgründe bleiben davon unberührt.

- (3) Der Bieter verpflichtet sich, den Auftraggeber hinsichtlich aller Schäden schad- und klaglos zu halten, die aus der Abgabe einer unrichtigen Erklärung gemäß **Abs. 1 oben** entstehen, gleich, ob der Auftraggeber von seinem Rücktrittsrecht gemäß **Abs. 2 oben** Gebrauch macht oder nicht.

5. ARBEITSRECHTLICHE ERKLÄRUNG

Der Bieter verpflichtet sich für den Fall, dass ihm der Zuschlag erteilt wird, bei der Ausführung des Auftrags die geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass diese arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften bei der örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitgeber (Wirtschaftskammer Österreich, A-1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63) und Arbeitnehmer (Bundesarbeiterkammer, 1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22) zur Einsicht aufliegen.

6. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ILO-BESTIMMUNGEN

Der Bieter verpflichtet sich, die sich aus dem Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, BGBl. III Nr. 41/2002 und BGBl. III Nr. 105/2004 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten (ILO-Bestimmungen).

7. EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG ÜBER DAS NICHTVORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN

Ich / Wir erkläre(n) an Eides statt, dass nachstehende Voraussetzungen, welche nach § 78 BVergG 2018 zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen, für mich / uns nicht zutreffen.

Es trifft nicht zu, dass einer der im § 78 Abs.1 BVergG 2018 genannten Tatbestände hinsichtlich unseres Unternehmens vorliegt.

8. ERKLÄRUNG BETREFFEND AUSLÄNDERBESCHÄFTIGUNG

(1) Falls die folgende Erklärung zutreffend ist, bitte ankreuzen. Falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann, hat der Bieter glaubhaft zu machen, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG nicht unzuverlässig ist (vgl. § 83 Abs. 3 - 5 BVergG 2018).

- Der Bieter erklärt für sich und seine Subunternehmer, dass gegenüber ihm bzw. seinen Subunternehmern keine rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28 Abs 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, BGBl 1975/218 in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

(2) Der Bieter erklärt seine Zustimmung, dass die vergebende Stelle personenbezogene Daten von der nach § 28 b Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit einholen darf.

9. ERKLÄRUNG BETREFFEND LOHN- UND SOZIALDUMPING BEKÄMPFUNG (LSDB)

(1) Falls die folgende Erklärung zutreffend ist, bitte ankreuzen. Falls diese Erklärung nicht abgegeben werden kann, hat der Bieter glaubhaft zu machen, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 35 LSD-BG nicht unzuverlässig ist (vgl. § 83 Abs. 3 -5 BVergG 2018).

- Der Bieter erklärt für sich und seine Subunternehmer, dass gegenüber ihm bzw. seinen Subunternehmern keine rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 35 LSD-BG in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.

Falls zutreffend, bitte ankreuzen

(2) Der Bieter erklärt seine Zustimmung, dass die vergebende Stelle personenbezogene Daten von der nach § 7n AVRAG eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums LSDB einholen darf.

10. ERKLÄRUNG GEM. ÖNORM A 2050, PKT. 6.2.6, AUSGABE 1.11.2006 (GILT NUR FÜR ARBEITSGEMEINSCHAFTEN UND IST DURCH ALLE GEMEINSCHAFTSMITGLIEDER ZU UNTERFERTIGEN)

Die der Arbeitsgemeinschaft angehörigen Unternehmen verpflichten sich und geben die Erklärung ab, dass sie im Fall der Auftragserteilung zur vollständigen Erfüllung aller sich aus dem Vertrag und den hiezu ergehenden schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden ergebenden Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft nach den Regeln einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gem. §§ 1175 ff ABGB bilden und sich die Bieter zur Leistungserbringung solidarisch verpflichten.

Jedes Gemeinschaftsmitglied haftet für die vertragsgemäße Erbringung der Leistung durch die Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner solidarisch zur ungeteilten Hand.

Die Arbeitsgemeinschaft nennt ein Mitglied der ARGE (Angabe des vollständigen Firmenwortlautes, der Geschäftsadresse und soweit vorhanden, Firmenbuchnummer, der Namen der Personen der Geschäftsführung, im Fall von Gesellschaften der Eigentümerverhältnisse, Geschäftssitz) als den zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter, der berechtigt ist, die Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber beim Abschluss und bei der Durchführung dieses Vertrages in vollem Umfang zu vertreten und weiters mit Wirkung für alle anderen Mitglieder der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft berechtigt ist, Erklärungen des Auftraggebers in schriftlicher oder mündlicher Form entgegenzunehmen. Sämtliche Zustellungen des Auftraggebers können mit Wirkung für alle Mitglieder der ARGE an das bevollmächtigte Mitglied zur Vertretung der ARGE vorgenommen werden.

Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft (bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft) an den bezeichneten Gesellschafter zu leisten, sofern die Überweisung auf das von diesem Gesellschafter auf der Rechnung angegebene Konto erfolgt. Diese Bevollmächtigung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nur durch eine von allen Gesellschaftern unterzeichnete schriftliche Erklärung widerrufbar oder einschränkbar.

11. ERKLÄRUNG ÖNORM A 2050, PKT. 6.2.6, AUSG. 1.11.2006

(gilt nur für Bietergemeinschaften und ist durch alle Gemeinschaftsmitglieder zu unterfertigen)

Die einer Bietergemeinschaft angehörigen Unternehmen haben sich zu verpflichten, dass sie im Fall der Auftragserteilung zur vollständigen Erfüllung aller

sich aus dem Vertrag und hiezu ergehenden schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden ergebenden Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft nach den Regeln einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft gem. §§ 1175 ff ABGB bilden werden.

Die Bietergemeinschaft gibt folgende Anschrift eines Bieters der Bietergemeinschaft (Angabe des vollständigen Firmenwortlautes, des Sitzes, der Geschäftsadresse und soweit vorhanden, Firmenbuchnummer, der Namen der Personen der Geschäftsführung) bekannt, der zum Empfang der Post für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft berechtigt ist.

12. ERKLÄRUNGEN DES BIETERS BETREFFEND ZUVERLÄSSIGKEIT

(1) Der Bieter erklärt für sich und seine Subunternehmer, dass er bzw. seine Subunternehmer die für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrags erforderlichen Zuverlässigkeitskriterien erfüllt/erfüllen. Er erklärt weiters für sich und seine Subunternehmer, dass weder gegen ihn noch gegen einen seiner Subunternehmer ein Konkurs- oder gerichtliches Ausgleichsverfahren anhängig ist bzw. mangels ausreichenden Vermögens abgewiesen wurde.

(2) Weiters erklärt der Bieter für sich und seine Subunternehmer, dass gegen ihn bzw. seine Subunternehmer oder – sofern es sich bei ihm oder seinen Subunternehmern um eine juristische Person, handelsrechtliche Personengesellschaft, eingetragene Erwerbsgesellschaft oder Arbeitsgemeinschaft handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt oder einen Ausschlussgrund gem. § 78 BVergG 2018 darstellt.

13. ÜBERPRÜFUNG DER ANGABEN IN DEN ANGEBOTSUNTERLAGEN

Der Bieter ermächtigt den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Vertreter, alle in den Angebotsunterlagen gemachten Angaben zu überprüfen.

14. WEITERE ERKLÄRUNGEN DES BIETERS ZUM ANBOT:

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) einverstanden, dass der Auftraggeber Bonitätsauskünfte über den Kreditschutzverband oder eine ähnliche Organisation, die die Bonität von Unternehmen prüft, über mein (unser) Unternehmen einzuholen berechtigt ist.

Ich (wir) erkläre(n) ausdrücklich, dass Gründe, die den Ausschluss unseres Angebots vom Vergabeverfahren bewirken, sei es nach den gesetzlichen

Vorschriften oder nach den Vorschriften dieser Ausschreibung, nicht vorliegen.

Ich (wir) erkläre(n), im Auftragsfall die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften (diese liegen bei den örtlich zuständigen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Einsicht auf), sowie insbesondere auch die abfallwirtschaftlichen, güterbeförderungsrechtlichen und verkehrsrechtlichen Vorschriften bei der Ausführung dieses Auftrages einzuhalten.

Ich (wir) erkläre(n), dass ich (wir) mich (uns) vor Angebotslegung an Ort und Stelle über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände informiert habe(n) und alle sich daraus ergebenden Kosten in die Kalkulation einbezogen habe(n).

Ich (wir) erkläre(n) und nehme(n) zur Kenntnis, dass die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer unzulässig ist. Eine nochmalige Weitergabe der Leistung durch den Subunternehmer ist ebenfalls nicht zulässig.

Ich (wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis und stimmen dem zu, dass die Weitergabe von Teilen der Leistung nur insoweit zulässig ist, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils der Leistung erforderliche Eignung besitzt.

Datum : _____

Rechtsgültige Unterschrift des Bieters bzw. im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften des im **Formblatt 3** genannten bevollmächtigten Vertreters:

FORMBLATT 2: LEISTUNGSVERZEICHNIS

Die Mengen sind natürlich von der tatsächlichen Witterung während der Winterdienstperiode abhängig. Abweichungen der Mengen nach oben und nach unten von ca. 100 % sind möglich.

Erklärung: Mg ist die Abkürzung für Megagramm; 1 Mg = 1 Tonne = 1.000 kg

Für Siedesalz

Artikel bzw. Gebindegröße	Siedesalz Einheitspreis (EP) [EUR/Mg]	Menge im Mittel [Mg]	Siedesalz Gesamtpreis = EP x Menge
Siedesalz lose		3.000	
Big bag (1.000 kg)		100	
50 kg Säcke		200	
25 kg Säcke		400	

Die Preise sind als Nettopreise (d.h. exkl. 20 % MwSt.) auszuweisen.

Als Alternative

Artikel bzw. Gebindegröße	Alternative [EUR/Mg]
Auftausalz lose	
Big bag (1.000 kg)	
50 kg Säcke	
25 kg Säcke	

Die Preise sind als Nettopreise (d.h. exkl. 20 % MwSt.) auszuweisen.

Die Preise sind Fixpreise für Komplettlieferungen (d.s. ca. 24 bis 25 Mg/Lieferung) und haben Gültigkeit für die gesamte Winterdienstperiode 2026/27 bzw. bei Vereinbarungsverlängerung für die Periode 2027/28; nachträgliche Preisanpassungen sind nicht zulässig.

Zusätzlich sind die Bedingungen für die Abnahme von Mindermengen sowie Mehrfachabladestellen anzugeben.

	Bedingungen/Zusatzkosten in €/Mg
Mehrfachabladestellen:	
1 Stelle zusätzlich,- € Pauschale/Lieferung
2 Stellen zusätzlich,- € Pauschale/Lieferung

	Bedingungen/Zusatzkosten in €/Mg
Mindermengenzuschlag:	
1 – 6 Pal.,- €/Pal.
7 – 12 Pal.,- €/Pal.
13 – 23 Pal.,- €/Pal.

Die Preise sind als Nettopreise (d.h. exkl. 20 % Mwst.) auszuweisen.

Für Bestellungen außerhalb der Winterdienstperiode (Sommereinlagerungsaktionen) sind ebenfalls die entsprechenden Konditionen anzugeben:

Artikel Gebindegröße	bzw.	Siedesalz Einheitspreis [EUR/Mg]	Alternative Einheitspreis [EUR/Mg]
Siedesalz lose			
Big bag (1.000 kg)			
50 kg Säcke			
25 kg Säcke			

Die Preise sind als Nettopreise (d.h. exkl. 20 % Mwst.) auszuweisen.

Skontoregelung:

Skonto: %	Bei Zahlung innerhalb von Tagen
Netto	Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen

FORMBLATT 3: ARBEITS- UND BIETERGEMEINSCHAFTEN

Folgende Unternehmen sind Mitglieder der unten genannten Arbeits- oder Bietergemeinschaft, die als Bieter auftritt. Sie werden folgende angeführte Teilleistungen erbringen:

Name der Arbeits- oder Bietergemeinschaft (gegebenenfalls):

Unternehmen / Mitglied Firma, Geschäftsanschrift	Beschreibung der Teilleistung	geschätzte % der Gesamt- leistung

Folgendes Mitglied ist für die Arbeits- oder Bietergemeinschaft vertretungsbefugt:	
Firma:	_____
Adresse:	_____

Ansprechperson:	_____
Tel:	_____
Fax:	_____

FORMBLATT 4: SUBUNTERNEHMER

Der Bieter beabsichtigt im Zuge der Leistungserbringung die Einbindung nachstehend genannter Subunternehmer für die von ihm angeführten Teilleistungen.

Subunternehmer Firma, Geschäftsanschrift	Beschreibung der Teilleistung	Ansprech- person	geschätzte % der Gesamt- leistung

FORMBLATT 5: WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT**Erklärung über den jährlichen Gesamtjahresumsatz (Punkt II/A/4.5)***

- * Im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist - falls die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch mehrere Mitglieder nachgewiesen wird (vgl. Punkt II/A/4.5) - für die betreffenden Mitglieder der Arbeits- oder Bietergemeinschaft ein eigenes Formblatt (Kopie) vorzulegen.

Unternehmer:		
Jahr	Jahresumsatz (EUR, exkl. USt)	
2023		
2024		
2025		
Erklärung über das 12-fache des durchschnittlichen Monatsumsatzes seit Bestand des Bieters (nur wenn Bieter weniger als drei Jahre besteht):		

FORMBLATT 6: TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT – REFERENZPROJEKTE

Projektbezeichnung:	
AUFTRAGGEBER Dienststelle Kontaktperson Adresse Telefon/Fax	
AUFTRAGNEHMER Hier ist anzugeben, ob der Bieter allein oder im Rahmen einer ARGE das Referenzprojekt durchgeführt hat. Wenn letzteres zutrifft, ist der Leistungsanteil, den der Bieter selbst im Rahmen der ARGE erbracht hat, anzugeben.	
Angabe zu den ARGE-Partnern Falls der Bieter das Referenzprojekt im Rahmen einer ARGE durchgeführt hat, ist hier die Firma und die Geschäftsanschrift der ARGE-Partner anzugeben.	
Zeitraum der Leistungserbringung (von - bis)	
Liefermenge in Mg (= Tonnen)	
Kurzbeschreibung der Leistung	

- Im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist - falls die technische Leistungsfähigkeit durch mehrere Mitglieder nachgewiesen wird (vgl. Punkt **II/A/4.6**) - für die betreffenden Mitglieder der Arbeits- oder Bietergemeinschaft ein eigenes Formblatt (Kopie) vorzulegen.
- Soweit der Bieter für einzelne Teilleistungen Subunternehmer heranzieht, ist für jeden Subunternehmer ein Formblatt (Kopie) vorzulegen. Für die Subunternehmer sind Referenzprojekte anzugeben, die den spezifischen Teilleistungen, die sie erbringen, in Art und Umfang entsprechen (vgl. Punkt **II/A/4.6**).

Das Formblatt kann bei Bedarf als Kopiervorlage herangezogen werden. Die Folgeblätter sind entsprechend zu nummerieren und dem Angebot als Beilage anzufügen.

FORMBLATT 7: ERKLÄRUNG ÜBER DIE ANZAHL DER MITARBEITER

Der Bieter hat durchschnittlich in den letzten drei Jahren jeweils die folgende Anzahl von Mitarbeitern beschäftigt:

Jahr	Anzahl der Mitarbeiter
2023	
2024	
2025	
Durchschnittliche jährliche Anzahl an Mitarbeitern (bitte addieren Sie die für jedes Jahr angegebene Anzahl der Mitarbeiter und dividieren Sie die so errechnete Summe durch drei)	

- Soweit der Bieter für einzelne Teilleistungen Subunternehmer heranzieht, müssen der Bieter und der Subunternehmer durchschnittlich jeweils über die Anzahl von Mitarbeitern verfügen, die dem jeweiligen Anteil an der Gesamtleistung (vgl. die Angabe in **Formblatt 4**) entspricht (Beispiel: Wenn der Bieter 2/3 der Gesamtleistung und der Subunternehmer 1/3 der Gesamtleistung erbringt, hat der Bieter 2/3 und der Subunternehmer 1/3 der geforderten durchschnittlichen jährlichen Anzahl an Mitarbeitern aufzuweisen). Für jeden Subunternehmer ist ein eigenes Formblatt (Kopie) vorzulegen.
- Wird das Angebot von einer Arbeits- oder Bietergemeinschaft gelegt und wird die technische Leistungsfähigkeit durch mehrere Mitglieder der Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft gemeinsam nachgewiesen, so muss insgesamt die geforderte Mindestzahl an im Jahresdurchschnitt Beschäftigten erreicht werden.

FORMBLATT 8: ANLAGENVERZEICHNIS

In das Verzeichnis ist die Anzahl der jeweils angeschlossenen Blätter einzutragen und gegebenenfalls ist das Verzeichnis vom Bieter zu ergänzen:

Fortlaufende Nummer der Anlage	Bezeichnung der Anlage	Anzahl der Blätter
1)	Auszug aus dem Handelsregister (Firmenbuch) oder gegebenenfalls gleichwertiges Dokument oder eidesstattliche Erklärung (vgl. II/A/4.2), Gewerbeberechtigung(en), Bescheide	
2)	aktueller Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertiges Dokument (vgl. II/A/4.3)	
3)	aktueller Auszug betreffend das Abgabenkonto (Lastschriftanzeige) der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiges Dokument (vgl. II/A/4.3)	
4)	Erklärung des Bieters der Nichtanhängigkeit eines Insolvenzverfahrens (vgl. II/A/4.3)	
5)	Bankbestätigung Bonität zum Nachweis der wirtschaftlichen/finanziellen Leistungsfähigkeit (vgl. II/A/4.5)	
6)	Nachweis der Kreditwürdigkeit (vgl. II/A/4.5)	
7)	Strafregisterauskunft des Bieters/der Bieter (vgl. II/A/4.3).	
8)		

9)		
10)		
11)		
12)		
13)		
14)		
15)		
16)		
17)		

FORMBLATT 9: BANKERKLÄRUNG (BONITÄTSEKKLÄRUNG) - VORLAGE

.....

.....

(Kreditunternehmung)

Betrifft: **Bankerklärung**

(Ort, Datum)

An den

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz

Im Bezirk Mödling (GVA Mödling)

Kampstraße 1

2344 Maria Enzersdorf**BONITÄTSEKKLÄRUNG**

Die Firma

hat uns mitgeteilt, dass sie sich an der öffentlichen Ausschreibung GVA Mödling, Kampstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf über die „Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst“ beteiligen wird.

Für die Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bieterin wird in den Vergabebestimmungen der gegenständlichen Ausschreibung die Vorlage einer Bankbestätigung verlangt, worin eine Bank bestätigt, dass ihr keine Gründe vorliegen, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit dem entsprechenden Unternehmer aus Bonitätsgründen abzuraten wäre.

Wir bestätigen daher zur Vorlage an den GVA Mödling, dass uns keine Gründe vorliegen, wonach von einer Geschäftsbeziehung mit der Firma

..... aus Bonitätsgründen abzuraten wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

FORMBLATT 10: UNTERSCHRIFTSSEITE

Der Bieter unterbreitet hiermit sein Angebot in der gegenständlichen Ausschreibung entsprechend den obigen Vorschriften samt Beilagen und Anlagen.

Datum : _____

Rechtsgültige Unterschrift des Bieters bzw. im Fall von Arbeits- oder Bietergemeinschaften des im **Formblatt 3** genannten bevollmächtigten Vertreters:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines - Kurzbeschreibung	2
1 Erläuterungen zu den Ausschreibungsunterlagen - Wegweiser	2
2 Auftraggeber.....	2
3 Art, Umfang und Kurzbeschreibung der Leistungen, Vertragsgebiet, Vorgesehene Dauer	2
II Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen.....	3
A Ausschreibungs- und vergabeverfahren	3
1. <i>ENTGEGENNAHME DER AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN, ERSTELLEN DES ANGEBOTS, ANGEBOTSERÖFFNUNG</i>	3
2. <i>DETAILS ZUM VERGABEVERFAHREN</i>	4
3 <i>LEISTUNGSUMFANG – ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGES DURCH DEN AUFTRAGGEBER</i>	5
4 <i>EIGNUNG DER BIETER</i>	7
5 <i>KRITERIEN FÜR DIE WAHL DES ANGEBOTS FÜR DEN ZUSCHLAG</i> .	10
6 <i>PREIS</i>	12
7 <i>KALKULATIONSUNTERLAGEN</i>	13
8 <i>ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE VORSCHRIFTEN</i>	13
9 <i>ALTERNATIVANGEBOTE</i>	13
10 <i>BIETER- UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN</i>	14
11 <i>SUBUNTERNEHMER</i>	14
12 <i>FRISTEN</i>	15
13 <i>SCHADENERSATZ</i>	15
14 <i>GEHEIMHALTUNG</i>	15
B Vertragsbestimmungen.....	16
1 <i>BESTANDTEIL DES VERTRAGES</i>	16
2 <i>SONSTIGER RECHTLICHER RAHMEN</i>	16
3 <i>AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG</i>	16
4 <i>GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDENES RECHT</i>	17
5 <i>GESETZLICHE BESTIMMUNGEN</i>	17
6 <i>ABRECHNUNG</i>	17
7 <i>ZAHLUNGSBEDINGUNGEN</i>	17
8 <i>SCHIEDSGUTACHTER</i>	17
9 <i>GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, SCHADENERSATZ, VERTRAGSSTRAFE BEI VERZUG (PÖNALE)</i>	18

10	AUFLÖSUNG DES VERTRAGES AUS WICHTIGEM GRUND – SCHADENERSATZ DES AUFTRAGNEHMERS	21
11	LAUFZEIT DER RAHMENVEREINBARUNG.....	21
12	UNVERZÜGLICHE RÜGEPFLICHT	22
13	INFORMATIONSPFLICHT.....	22
14	LEISTUNGSEINSTELLUNG	22
15	SALVATORISCHE KLAUSEL	22
16	SONSTIGES	23
III	LEISTUNGSVERZEICHNIS	24
	A ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN DES LEISTUNGSVERTRAGES	24
1	ORDNUNG UND SICHERHEIT	24
2	QUALIFIKATION DER MITARBEITER.....	24
3	REKLAMATIONEN IM ZUGE DER LIEFERUNG	24
	B INDIVIDUELLE VOM BIETER ABZUGEBENDE ERKLÄRUNGEN, GEWÜNSCHTE INFORMATIONEN UND INDIVIDUELLE TEILE DES LEISTUNGSVERTRAGES	25
	Formblatt 1: Allgemeine und individuelle Erklärungen.....	26
	Formblatt 2: Leistungsverzeichnis	33
	Formblatt 3: Arbeits- und Bietergemeinschaften	35
	Formblatt 4: Subunternehmer.....	36
	Formblatt 5: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	37
	Formblatt 6: Technische Leistungsfähigkeit – Referenzprojekte	38
	Formblatt 7: Erklärung über die Anzahl der Mitarbeiter	39
	Formblatt 8: Anlagenverzeichnis	40
	Formblatt 9: Bankerklärung (Bonitätserklärung) - Vorlage.....	42
	Formblatt 10: Unterschriftsseite.....	43